



# Lese- und Gebührenordnung

## der Stadtbücherei Mattighofen

### § 1

#### Mitgliedschaft

- (1) Vor der ersten Entlehnung ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises die schriftliche Lesererklärung abzugeben. Eine Lesekarte wird ausgestellt und damit die Mitgliedschaft zur Lesergemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten begründet.  
Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf der Lesererklärung. Dieser haftet für die finanziellen Forderungen nach den Richtlinien der jeweils gültigen Lese- und Gebührenordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft bleibt aufrecht, solange pro Kalenderjahr mindestens ein Medium ausgeliehen wird oder solange noch offene Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei Mattighofen bestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt. Der Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung erfolgen. In beiden Fällen ist jedenfalls die Lesekarte zurückzugeben und es müssen alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei Mattighofen erfüllt sein.  
Laut DSGVO-Richtlinien werden alle Daten der Mitglieder, die länger als drei Jahre keine Entlehnung getätigt haben, aus dem System gelöscht.
- (4) Bei Verstößen gegen die Leseordnung kann vom Büchereileiter ein Verweis aus den Räumen der Stadtbücherei Mattighofen ausgesprochen werden. Diesem ist sofort Folge zu leisten.
- (5) Der Büchereileiter kann das Betreten der Stadtbücherei Mattighofen auch für einen längeren Zeitraum untersagen. Dagegen ist eine Berufung beim Bürgermeister zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 2

#### Mitgliedsrechte

- (1) Die erste Lesekarte wird zum Selbstkostenpreis ausgestellt. Diese ist bei jedem Besuch in der Stadtbücherei Mattighofen vorzulegen. Ohne Vorlage der Lesekarte können Medien nur zurückgegeben aber keine ausgeliehen werden.
- (2) Der Verlust der Lesekarte ist sofort zu melden. Eine Ersatzkarte wird gegen Entgelt ausgestellt und gleichzeitig wird die in Verlust geratene Karte gesperrt, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen.
- (3) Während der kundgemachten Öffnungszeiten haben Mitglieder das Recht, sich in der Stadtbücherei Mattighofen aufzuhalten. Auf Ruhe bzw. gedämpften Gesprächston um lesende oder auswählende Besucher nicht zu stören, ist zu achten.
- (4) Mitglieder haben die Möglichkeit, gleichzeitig bis zu fünf Medien ihrer Wahl für zwei Wochen zu entleihen. Bestehende finanzielle Verbindlichkeiten müssen aber vor einer neuerlichen Ausleihe beglichen werden.
- (5) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind bei der Ausleihe für zwei Wochen von jedem Entgelt befreit, wenn sie diese Medien fristgerecht zurückbringen. Eine Verlängerung dieser Frist muss rechtzeitig beantragt und kann bis zu dreimal gewährt werden, wenn Lesekarte und Medium mitgebracht werden und keine Vorbestellung vorliegt.

- (6) Den Mitgliedern steht ein Internet-PC zur Verfügung. Dieser kann zur Recherche im Internet, vor allem zur Recherche im Büchereiprogramm ([www.biblioweb.at/mattighofen](http://www.biblioweb.at/mattighofen)) genutzt werden.
- (7) Ein gratis WLAN-Zugang steht jedem Büchereibesucher für die Dauer des Aufenthaltes in der Bücherei zur Verfügung.

### § 3

#### Mitgliedspflichten

- (1) Die Einrichtung der Stadtbücherei und sämtliche Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorene, beschädigte oder mit Eintragungen versehene Medien müssen ersetzt werden. Sollten derartige Probleme auftreten, so sind diese dem Büchereileiter mitzuteilen, der eine kulante Lösung finden wird.
- (2) Die Weitergabe der Medien an Dritte, sowie kopieren oder vervielfältigen der Medien ist untersagt. Bei Nichtbeachtung liegt ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor.
- (3) Die geltende Lese- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Mattighofen ist genau einzuhalten.

### § 4

#### Gebühren der Stadtbücherei Mattighofen

**(1) Lesekarte (Einschreibgebühr):**

Lesekarte (§ 2 Abs.1), einmalig .....	€ 1,00
Ersatzkarte (§ 2 Abs.2), je Karte .....	€ 2,00

**(2) Ausleihgebühren (ab 16. Lj.):**

Die Ausleihgebühr beträgt pro Medium und Woche .....	€ 1,00
für elektronische Medien (CD, Hörspiele etc.) .....	€ 1,00
Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind von der Ausleihgebühr befreit.	
Jahreskarte für Erwachsene (Jänner – Dezember, Ausleihfrist 4 Wochen).....	€ 25,00

**(3) Versäumnisgebühr (bis 15. Lj.):**

Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr schulden pro Medium und Woche, die über die gebührenfreien Wochen hinaus geht .....	€ 0,30
---	--------

**(4) Mahngebühren:**

Nach sechs Wochen wird an die Rückgabe ausgeliehener Medien erinnert.	
Diese Erinnerung kostet .....	€ 2,00

**(5) Wiederbeschaffung:**

Beschädigte oder verlorene Medien müssen vom Leser ersetzt werden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Lese- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen am 28. September 2023 beschlossen und tritt 01.01.2024 in Kraft.

Mattighofen, 29. September 2023

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang